



## **Grundsätzliche Haltung des Alters- und Pflegeheims St. Katharinen beim Wunsch nach assistiertem Suizid**

Sterbebegleitung im APH St. Katharinen geschieht im Rahmen einer umfassenden und ganzheitlichen Sterbekultur. Im Vordergrund steht bereits vor der terminalen Phase die palliative Pflege und Betreuung. Die Grundsätze der palliativen Medizin und Betreuung sind in Konzepten beschrieben und werden in unserem Heim angewandt.

Der Suizid ist ein persönlicher und in Eigenverantwortung gefasster Entscheid, den wir respektieren. Weder Leitung noch Betreuende noch Pflegende müssen dazu Stellung nehmen.

Assistierter Suizid innerhalb unseres Heims ist im Zuge der Umsetzung des «Rechts auf Selbstbestimmung» und der neuen Richtlinien des Amts für soziale Sicherheit vom Juni 2016 (RL-SOV-2018) unter gewissen Voraussetzungen erlaubt:

- Sterbehilfeorganisationen sind nicht berechtigt, in unserem Heim von sich aus aufzutreten.
- Den Mitarbeitenden, Mitgliedern des Führungsteams sowie auch den Mitgliedern der Trägerschaft des APH St. Katharinen ist die Beihilfe zum Suizid verboten. Ebenso ist es untersagt, beim Wunsch nach assistiertem Suizid den Kontakt mit Sterbehilfeorganisation herzustellen.
- Bleibt bei der Bewohnerin/beim Bewohner der Wunsch zum Suizid beständig, so darf, unter Berücksichtigung unserer Konzeptvorgaben, mit Hilfe einer anerkannten Sterbehilfeorganisation ihrem/seinem Wunsch entsprochen werden.

Diese grundsätzliche Haltung wurde an der Heimkommissions-Sitzung vom 13.06.2018 einstimmig beschlossen und per 31.12.2018 auch im Leitbild des APH St. Katharinen verankert.